

Landgericht Regensburg

Az.: 5 Qs 201/17
BwR 25 Ds 127 Js 19449/16 AG Regensburg



Eingegangen:
29. JAN. 2018
RECHTSANWALT
MATHIAS KLOSE

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Klose Mathias**, Yorkstraße 22, 93049 Regensburg, Gz.: MK-279/17/MK

wegen Vergehen nach § 29 BtMG

erlässt das Landgericht Regensburg - 5. Strafkammer - durch die unterzeichnenden Richter am
22. Januar 2018 folgenden

Beschluss

1. Auf die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers [REDACTED] hin wird der Wider-
rufsbeschluss des Amtsgerichts Regensburg vom 20.09.2017 aufgehoben.
2. Der Widerrufsantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 28.07.2017 wird zurückge-
wiesen.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen des Beschwerde-
führers fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer wurde durch Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 11.04.2017 wegen
des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in 3 tatmehrheitlichen Fällen zu einer Gesamt-

freiheitsstrafe von 5 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungszeit wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Regensburg auf drei Jahre festgesetzt und der Beschwerdeführer für die Dauer von 2 Jahren der Aufsicht und Leitung des zuständigen Bewährungshelfers unterstellt. Der Beschwerdeführer wurde angewiesen, jeden Wechsel des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes unverzüglich dem Gericht mitzuteilen, sich nach Kräften um die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung zu bemühen und sich jedes Kontakts mit Betäubungsmitteln zu enthalten. Letztlich wurde der Beschwerdeführer angewiesen, in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe unverzüglich eine ambulante Suchtentwöhnungstherapie zu organisieren.

Nach Mitteilung des Bewährungshelfers vom 20.07.2017 bestand am 31.05.2017 erstmalig Kontakt des Beschwerdeführers mit der Bewährungshilfe (Bl. 10). Weitere Termine am 03.07.2017, am 11.07.2017 und am 20.07.2017 habe der Beschwerdeführer ohne Entschuldigung nicht wahrgenommen. Mit Verfügung vom 28.07.2017 beantragte die Staatsanwaltschaft Regensburg den Widerruf der gewährten Strafaussetzung zur Bewährung (Bl. 12/13). Zur Begründung des Antrags führte die Staatsanwaltschaft aus, dass sich der Beschwerdeführer der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers entzogen habe und deshalb Anlass zu der Besorgnis gegeben sei, dass der Beschwerdeführer neue Straftaten begehe.

Am 09.05.2017 wurde der Verurteilte durch das Amtsgericht Regensburg hierzu angehört (Bl. 15). Den folgenden Termin beim Bewährungshelfer verschob der Beschwerdeführer mehrmals und nahm ihn letztlich nicht wahr (Bl. 19).

Mit Beschluss vom 20.09.2017 widerrief das Amtsgericht Regensburg daraufhin die gewährte Strafaussetzung zur Bewährung und ordnete die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe an (Bl. 21). Zur Begründung führte das Gericht aus, dass offensichtlich keine Bereitschaft des Beschwerdeführers zur Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe bestehe. Die Gefahr weiterer Straftaten ergebe sich zudem aus dem Vorliegen einer neuen Anklageschrift.

Nachdem die Zustellung des vorgenannten Beschlusses erfolglos geblieben war, erließ das Amtsgericht Regensburg am 09.10.2017 Sicherungshaftbefehl gegen den Beschwerdeführer (Bl. 25). Der Beschwerdeführer wurde daraufhin am 17.11.2017 festgenommen und der Sicherungshaftbefehl am selben Tag außer Vollzug gesetzt. Der Widerrufsbeschluss vom 20.09.2017 wurde dem Beschwerdeführer ebenfalls am 17.11.2017 ausgehändigt (Bl. 31).

Mit Schreiben, eingegangen am 23.11.2017, legt der Verteidiger des Beschwerdeführers sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Regensburg vom 20.09.2017 ein (Bl. 41).

Zur Begründung der Beschwerde führte der Verteidiger des Beschwerdeführers aus, dass es sich jedenfalls um keinen beharrlichen Verstoß gegen die Bewährungshilfeweisung handele. Insbesondere habe der Beschwerdeführer anberaumte Termine stets mit einer Erklärung abgesagt. Zudem fehle die Kausalität zwischen dem Verstoß und der Besorgnis der Begehung weiterer Straftaten (Bl. 49/50). Die Staatsanwaltschaft Regensburg beantragte mit Verfügung vom 01.12.2017 die sofortige Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Regensburg vom 20.09.2017 hat auch in der Sache Erfolg.

1. Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Insbesondere wahrte die Beschwerdeeinlegung am 23.11.2017 die Wochenfrist des § 311 Abs. 2 StPO. Die angegriffene Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer erstmals im Rahmen der richterlichen Anhörung nach seiner Festnahme am 17.11.2017 bekannt gegeben.
2. Die sofortige Beschwerde ist auch in der Sache begründet.

Die gewährte Strafaussetzung zur Bewährung konnte nicht wegen eines Verstoßen gegen die Weisung, sich der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen, widerrufen werden. Unabhängig von der Frage, ob es sich bei dem durch den Beschwerdeführer gezeigten Verhalten um einen gröblichen und beharrlichen Verstoß handelt, kommt ein auf § 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB gestützter Bewährungswiderruf nur dann in Betracht, wenn der Verstoß Anlass zu der Besorgnis gibt, dass der Beschwerdeführer erneut Straftaten begehen wird. Das Gericht hat dabei die Art und Weise des Verstoßes in seiner konkreten Bedeutung im Rahmen einer Gesamtwürdigung des Verhaltens des Beschwerdeführers zu beurteilen und eine neue Prognose zu stellen (Fischer, StGB 65. Auflage, § 56f Rn. 11).

Aus der Anklageschrift im Verfahren 127 Js 19082/17 der Staatsanwaltschaft Regensburg ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer dort der unerlaubte Besitz von Betäubungsmittel am 07.06.2017 und der unerlaubte Besitz eines verbotenen Gegenstandes am 03.08.2017 zur Last liegen. Hinsichtlich des möglichen Vergehens nach dem BtMG bleibt zu bemerken, dass die Tatzeit noch vor dem erstmaligen Terminsversäumnis bei der Bewährungshilfe am 03.07.2017 liegt. Insofern erscheint ein kausaler Zusammenhang bereits aus diesem Grund als fraglich. Zumal der betäubungsmittelabhängige Beschwerdeführer noch keine Therapiebemühungen ergriffen hatte.

Diesbezüglich hat der Beschwerdeführer mit der Teilnahme an zwei Beratungsgesprächen bei der Caritas am 26.10.2017 und am 08.11.2017 erste zaghafte Schritte unternommen.

Im Übrigen kann in einer Gesamtschau der weiteren Umstände aus der mangelhaften Kontakthaltung zur Bewährungshilfe derzeit noch keine negative Prognose gefolgert werden. Die Kammer verkennt dabei nicht, dass insbesondere die fehlende Erreichbarkeit des Beschwerdeführers im Zeitraum September 2017 bis zur Festnahme am 17.11.2017 einen erheblich negativ zu werten den Umstand darstellt. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass weitere Straftaten nicht bekannt geworden sind. Zudem stand der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der oben genannten Tatvorwürfe noch am Beginn der Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe (3 Monate). Letztlich bleibt zudem anzumerken, dass sich der Beschwerdeführer bei den letzten Terminen nach der erfolgten gerichtlichen Anhörung jeweils selbst entschuldigt hat.

Der weitere Bewährungsverlauf und insbesondere die weitere Kontakthaltung zur Bewährungshilfe wird daher abzuwarten bleiben. Derzeit lässt der festgestellte Weisungsverstoß noch nicht kausal die Begehung neuer Straftaten befürchten. Der Beschluss des Amtsgerichts Regensburg vom 20.09.2017 war daher aufzuheben und der Widerrufsantrag der Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 467 StPO analog.

gez.

Kimmerl
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Schirmbeck
Richter
am Landgericht

Herbst
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 26.01.2018

Klug
Irlinger, J.Ang

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle